

# Accounting News

## Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Januar 2020

Liebe Leserinnen und Leser,

im Dezember haben wir uns mit einer prall gefüllten Ausgabe der Accounting News verabschiedet. Nun melden wir uns mit herzlichen Grüßen für ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020 zurück.

Auch die erste Ausgabe dieses Jahres ist reich an Inhalten. Wir stellen Ihnen den vom IASB veröffentlichten Exposure Draft *General Presentation and Disclosures* (ED/2019/7) vor und gehen dabei auch auf die Änderungsvorschläge ein.

Wie sich die INCOTERMS 2020 auf die Umsatzrealisierung nach HGB und IFRS auswirken können, erfahren Sie in einem gesonderten Beitrag.

Schließlich informieren wir Sie unter anderem über neueste Entwicklungen im Zusammenhang mit dem ARUG II sowie die veröffentlichte Verordnung zur Aktualisierung der ESEF-Taxonomie.

Ihnen eine anregende Lektüre.



Ihre  
Hanne Böckem  
Partnerin, Department of Professional Practice

## Inhalt

<b>1 Tophema</b>	<b>2</b>
Exposure Draft 2019/7: Weitreichender Änderungsvorschlag zur Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung und zusätzliche Darstellungs- und Angaben-vorschläge im IFRS-Abschluss	2
<b>2 IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>6</b>
Die neuen INCOTERMS 2020 – mögliche Auswirkungen auf die Umsatzlegung nach HGB und IFRS	6
EU-Kommission veröffentlicht delegierte Verordnung 2019/2100 zur Aktualisierung der ESEF-Taxonomie	8
IDW RS HFA 50: Modulentwurf IFRS 1 – M 1 veröffentlicht	9
IASB-Verlautbarung „Definition von ‚wesentlich‘ (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)“ für die Anwendung in Europa übernommen	9
<b>3 HGB-Rechnungslegung</b>	<b>10</b>
Im Bundesgesetzblatt verkündetes ARUG II trat am 1. Januar 2020 in Kraft	10
Bekanntmachung des DRÄS 10 im Bundesanzeiger	11
DRSC veröffentlicht E-DRÄS 11 zu Änderungen an DRS 18	11
<b>4 Veranstaltungen</b>	<b>12</b>
<b>5 Veröffentlichungen</b>	<b>14</b>
<b>6 Ansprechpartner</b>	<b>15</b>

# Exposure Draft 2019/7: Weitreichender Änderungsvorschlag zur Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung und zusätzliche Darstellungs- und Angabenvorschläge im IFRS-Abschluss

Das IASB hat im Dezember 2019 den Exposure Draft *General Presentation and Disclosures* (ED/2019/7) veröffentlicht. Die Änderungsvorschläge betreffen insbesondere Darstellungspflichten in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Erstmals werden zudem auch Anforderungen an die Darstellung für Management Performance Measures vorgeschlagen.

Aufgrund des Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen soll IAS 1 aufgehoben werden. Stattdessen soll ein neuer Standard (nachfolgend IFRS X) veröffentlicht werden. Andere Standards, wie beispielsweise IAS 7, IAS 8, IFRS 12 oder IFRS 7, sollen demgegenüber nur punktuell angepasst werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungsvorschläge des ED/2019/7 kurz dargestellt.

## Änderungen bezüglich der GuV Verpflichtende Zwischensummen

IAS 1 enthielt bisher keine Vorgabe, Zwischensummen in der GuV darzustellen. Nach dem Änderungsvorschlag sollen folgende Zwischensummen verpflichtend in das Gliederungsschema der GuV integriert werden (IFRS X.60):

- Betriebliches Ergebnis (operating profit or loss)
- Betriebliches Ergebnis und Erträge und Aufwendungen aus integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (operating profit or loss and income and expenses from integral associates and joint ventures)
- Jahresergebnis vor Finanzierungstätigkeit und Ertragsteuern (profit or loss before financing and income tax)
- Jahresergebnis (profit or loss).

## Definitionen der Kategorien in der GuV

Der Anforderung, Zwischensummen in der GuV zu bilden, vorgeschaltet

## KURZ GEFASST

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Die GuV wird – ähnlich einer Kapitalflussrechnung – in einen betrieblichen Bereich, einen Investitionsbereich und einen Finanzierungsbereich eingeteilt. Es sind entsprechend vorgegebene **Zwischensummen** zu bilden.
- Innerhalb der Bereiche in der GuV gibt es bestimmte Posten, die gesondert anzugeben sind (**Mindestausweis**).
- Die **betrieblichen Aufwendungen** sind verpflichtend in der GuV zu **disaggregieren**. Dabei ist anhand vorgegebener Kriterien entweder das Verfahren nach Kostenarten oder das Verfahren nach Funktionskosten zu verwenden.
- Im Anhang sind Angaben zu sogenannten **Management Performance Measures (MPMs)**, die nicht mit den IFRS übereinstimmen müssen, und zu **ungewöhnlichen Posten**, die nur eine eingeschränkte Prognosekraft haben, zu machen. Beide Angaben sind im Kontext der Finanzberichterstattung deutscher Unternehmen dem Grunde nach als Elemente der Lageberichterstattung bekannt.
- In der **Kapitalflussrechnung** wird das Ausweiswahlrecht für erhaltene und gezahlte Dividenden und Zinsen gestrichen.

wird die inhaltliche Definition der Kategorien, in denen die GuV nach IFRS X.45 künftig zu gliedern ist.

Nach dem vorliegenden Entwurf sind die Kategorien wie folgt definiert (IFRS X.45–55):

- **Betriebliche Tätigkeit (operating):** Erträge und Aufwendungen der Hauptgeschäftstätigkeiten des Unternehmens (the entity's main business activities). Der Bereich der betrieblichen Tätigkeit enthält alle Erträge und Aufwendungen, die nicht einem anderen, nachfol-

gend skizzierten Bereich zuzuordnen sind (IFRS X.BC54).

- **Investitionstätigkeit (investing):** Erträge und Aufwendungen aus Investments, einschließlich nichtintegraler assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen.
- **Finanzierungstätigkeit (financing):** Erträge und Aufwendungen in Zusammenhang mit:
  - Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

- Finanzierungstätigkeiten (beispielsweise Zinsaufwand an Fremdkapitalgeber) und
  - anderen Schulden (beispielsweise aus der Aufzinsung von Pensions- oder anderen Rückstellungen).
- **Integrale assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (integral associates and joint ventures):** Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sind anhand der in E-IFRS 12.20D neu aufgenommenen Differenzierungskriterien in integrale und nichtintegrale zu klassifizieren. Definiert werden integrale assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen als Unternehmen, die in die Hauptgeschäftstätigkeit eines Unternehmens integriert sind und daher einzeln keine Renditen erwirtschaften, die weitgehend unabhängig von den anderen Vermögenswerten des Unternehmens sind (E-IFRS 12, App. A). Die Klassifizierung ist im Einzelfall vorzunehmen und im Anhang zu beschreiben (E-IFRS 12.7(d)). Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen können resultieren aus:
- dem Anteil am Ergebnis der anderen Unternehmen
  - Wertminderungen/Wertaufholungen des Equity-Ansatzes
  - dem Ergebnis aus dem Verkauf von Anteilen an den anderen Unternehmen.
- **Ertragsteuern (income tax):** Steueraufwendungen und -erträge im Anwendungsbereich des IAS 12.
- **Aufgegebene Geschäftsbereiche (discontinued operations):** Erträge und Aufwendungen aus aufgegebenen Geschäftsbereichen wie in IFRS 5 definiert.

### **Verpflichtende Analyse der betrieblichen Aufwendungen in der GuV nach UKV oder GKV anhand vorgegebener Kriterien**

Die Disaggregation der *betrieblichen* Aufwendungen ist nunmehr zwingend in der GuV vorzunehmen. Bislang konnte dies wahlweise in der GuV oder im Anhang (was allerdings schon zuvor unüblich war) erfolgen (IFRS X.68). Für diese Analyse ist entweder das Gesamtkostenverfahren (GKV) oder das Umsatzkostenverfahren (UKV) anzuwenden – je nachdem, welches Verfahren dem Adressaten die bessere Entscheidungsgrundlage bietet. Die Wahl des Verfahrens ist anhand vorgegebener Kriterien auszuwählen; ein Mix aus GKV und UKV ist explizit ausgeschlossen (IFRS X.B45–B47).

### **Mindestausweis gesonderter Posten**

Wie bisher enthält IFRS X.65 eine Liste ausweispflichtiger GuV-Posten. Dazu gehören beispielsweise die Umsatzerlöse sowie Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte. Der Umfang dieser Mindestanforderungen hat sich mit dem vorliegenden Exposure Draft allerdings erhöht. Für einige der neu zu bildenden Kategorien soll künftig die Verpflichtung bestehen, bestimmte Beträge innerhalb dieser Kategorien gesondert anzugeben:

- Im Finanzierungsbereich ist der Betrag für die Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungstätigkeiten gesondert anzugeben (IFRS X.65(a)(ii)) in Verbindung mit IFRS X.49(b)).
- Im Bereich der Erträge und Aufwendungen aus integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ist der Betrag anzugeben, der den Anteil am Jahresergebnis der anderen Unternehmen ausmacht (IFRS X.65(a)(iii)).
- Im Investitionsbereich ist der Betrag für die Erträge und Aufwendungen aus nichtintegralen

assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen gesondert anzugeben (IFRS X.65(a)(iv)).

Durch die gleichzeitige Anforderung der Kategorienbildung und der Verpflichtung, bestimmte Posten gesondert auszuweisen, kann es sich ergeben, dass ein Posten mehrfach gesondert – mit dem Teilbetrag für die jeweilige Kategorie – auszuweisen ist. Beispielsweise können sich Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte gleichzeitig im betrieblichen Bereich, im Investitionsbereich und im Finanzierungsbereich ergeben (IFRS X.B44).

### **Besonderheiten für Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit auch in der Bereitstellung einer Finanzierung für ihre Kunden besteht**

Unternehmen, die die Bereitstellung von Finanzierungen für ihre Kunden mindestens als eine Hauptgeschäftstätigkeit betreiben, dürfen bestimmte Erträge und Aufwendungen nicht im Finanzierungsbereich ausweisen, sondern müssen sie im betrieblichen Bereich ausweisen.

Sie haben dabei allerdings ein Wahlrecht, entweder nur die Erträge und Aufwendungen, die sich auf die Bereitstellung der Finanzierung beziehen, oder aber alle Erträge und Aufwendungen aus der Finanzierungstätigkeit und alle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten so zu behandeln (IFRS X.51).

### **Gewinne und Verluste aus Fremdwährung und aus Derivativen**

Fremdwährungsgewinne und -verluste sind nunmehr verpflichtend in der gleichen Kategorie auszuweisen wie der zugrunde liegende Aufwand oder Ertrag. Das heißt beispielsweise, dass eine Fremdwährungsdifferenz aus der Umrechnung einer Verbindlichkeit aus einem Rohstoffeinkaufsgeschäft im betrieblichen

Bereich auszuweisen ist, eine Fremdwährungsdifferenz aus einem langfristigen Bankdarlehen dagegen im Finanzierungsbereich (IFRS X.56).

Gewinne und Verluste aus Derivaten, die als Sicherungsinstrument designiert sind, sind (mit Ausnahmen) grundsätzlich in der Kategorie auszuweisen, in der die Aufwendungen und Erträge erfasst werden, für deren Risiken die Derivate eingesetzt werden (IFRS X.57).

### Zusammenfassung GuV und Branchenspezifika

Die skizzierten Anforderungen werden in Abbildung 1 anhand einer typisierten GuV eines Unternehmens unbestimmter Branchenzugehörigkeit illustriert.

Für die folgenden Branchen enthalten die Illustrative Examples gesonderte Darstellungen:

- Immobilienunternehmen (investment property entities): siehe IFRS X.IE8
- Versicherungsunternehmen (insurance entities): siehe IFRS X.IE9
- Investment- und Geschäftsbanken (investment and retail banks): siehe IFRS X.IE10
- Produzenten mit Finanzierungstätigkeit für Kunden (manufacturer providing financing to customers): siehe IFRS X.IE11.

**Abbildung 1 – Typische GuV (bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens)**

<b>Siehe IFRS X.IE6</b>				
Umsatzerlöse	Revenue	xxx	xxx	<b>Operating</b>
Umsatzkosten	Cost of goods sold	xxx	xxx	
<b>Bruttoergebnis</b>	<b>Gross profit</b>	<b>xxx</b>	<b>xxx</b>	
Sonstiges betriebliches Ergebnis	Other income	xxx	xxx	
Vertriebsaufwendungen	Selling expenses	xxx	xxx	
Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	Research and development expenses	xxx	xxx	
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	General and administrative expenses	xxx	xxx	
Wertminderungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Impairment losses on trade receivables	xxx	xxx	
<b>Betriebliches Ergebnis</b>	<b>Operating profit</b>	<b>xxx</b>	<b>xxx</b>	<b>Integral associates and joint ventures</b>
Anteil am Gewinn und Verlust von integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Share of profit or loss and income and expenses from integral associates and joint ventures	xxx	xxx	
Gewinn aus Verkauf von integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Gains on disposals of integral associates and joint ventures	xxx	xxx	
<b>Betriebliches Ergebnis und Erträge und Aufwendungen aus integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</b>	<b>Operating profit or loss and income and expenses from integral associates and joint ventures</b>	<b>xxx</b>	<b>xxx</b>	<b>Investing</b>
Anteil am Gewinn und Verlust von nichtintegralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Share of profit or loss and income and expenses from non-integral associates and joint ventures	xxx	xxx	
Beteiligungserträge	Dividend income	xxx	xxx	
<b>Jahresergebnis vor Finanzierungstätigkeit und Ertragsteuern</b>	<b>Profit or loss before financing and income tax</b>	<b>xxx</b>	<b>xxx</b>	<b>Financing</b>
Aufwendungen aus Finanzierungstätigkeit	Expenses from financing activities	xxx	xxx	
Aufzinsungsaufwand aus Rückstellungen	Unwinding of discount on provisions	xxx	xxx	
<b>Jahresergebnis vor Steuern</b>	<b>Profit before tax</b>	<b>xxx</b>	<b>xxx</b>	<b>Profit for the year from continuing operations</b>
Ertragsteuern	Income tax expense	xxx	xxx	
<b>Jahresergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen</b>	<b>Profit for the year from continuing operations</b>	<b>xxx</b>	<b>xxx</b>	
Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	Loss for the year from discontinued operations	xxx	xxx	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>Profit for the year</b>	<b>xxx</b>	<b>xxx</b>	

## Neue Anhangangaben zur GuV Management Performance Measures

Erstmals wird die Möglichkeit geschaffen, dass Unternehmen im Anhang – außerhalb der Segmentberichterstattung – sogenannte Management Performance Measures (MPMs) darstellen können.

MPMs werden definiert als Zwischensummen von Erträgen und Aufwendungen, die

- vom Unternehmen in der Außenkommunikation verwendet werden
- von den IFRS geforderte Zwischensummen oder Summen ergänzen und
- für einen Teilaspekt der Performance des Unternehmens die Sichtweise des Managements spiegeln (IFRS X.103).

Keine MPMs sind (IFRS X.104, B77–B80):

- alle Zwischensummen, die von den IFRS gefordert sind
- Zwischensummen, die der Zwischensumme „Bruttoergebnis“ ähnlich sind, wie beispielsweise Netto-Zinsergebnis und Netto-Mietergebnis
- betriebliches Ergebnis vor Abschreibungen
- einzelne Posten, beispielsweise „währungsbereinigte Umsatzerlöse“
- Verhältniszahlen, beispielsweise „Jahresergebnis/Eigenkapital“
- Cashflow-Größen, beispielsweise „Free Cashflow“
- nichtfinanzielle Größen, beispielsweise „Kundenzufriedenheit“.

MPMs müssen ausdrücklich nicht mit den Rechnungslegungsmethoden der IFRS übereinstimmen, sondern können nach unternehmensspezifischen Methoden ermittelt worden sein (IFRS X.BC155).

Die Möglichkeit, solche MPMs darzustellen, ist an restriktive Voraussetzungen geknüpft (IFRS X.106–110). Die Darstellung der MPMs und die (im Folgenden dargestellten) Erläuterungen sind in einer Anhangangabe zu bündeln. Die Erläuterungen müssen unter anderem umfassen:

- Aussage, dass es sich um MPMs handelt
- Beschreibung der Ermittlung
- Überleitung zur nächst vergleichbaren (most directly comparable) IFRS-Größe
- Angabe des Steuereffektes und des Anteils der nichtbeherrschenden Gesellschafter zu jedem Überleitungsposten
- Ausführliche Beschreibungen bei Änderungen gegenüber Vorjahren.

### Ungewöhnliche Posten

Ungewöhnliche Posten (unusual income and expenses) werden definiert als Erträge und Aufwendungen mit eingeschränkter Prognosekraft. Sie haben dann eine eingeschränkte Prognosekraft, wenn es nicht zu erwarten ist, dass sie sich in ähnlicher Art und Größe in den nächsten Geschäftsjahren wiederholen (IFRS X.100).

Ungewöhnliche Posten sind in einer gebündelten Anhangangabe quantitativ darzustellen und durch umfassende Beschreibungen zu erläutern (IFRS X. 101).

Bei Überschneidungen mit Angaben, die in der Angabe zu den MPMs zu machen sind, besteht ein Wahlrecht, die von IFRS X.101 geforderten Angaben entweder in der Angabe zu den MPMs oder in der separaten Angabe zu den ungewöhnlichen Posten zu machen (IFRS X.B75).

### Änderungen zur Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung soll das Ausweiswahlrecht für erhaltene und gezahlte Dividenden und Zinsen gestrichen werden.

Als Grundregel sollen

- erhaltene Dividenden und Zinsen im Cashflow aus Investitionstätigkeit und
- gezahlte Dividenden und Zinsen im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

ausgewiesen werden.

Detaillierte Besonderheiten bestehen für solche Unternehmen, die die Bereitstellung von Finanzierungen für ihre Kunden mindestens als eine Hauptgeschäftstätigkeit betreiben.

### Erstanwendung

Die Änderungen sollen gemäß Entwurf in Geschäftsjahren anzuwenden sein, die 18 oder 24 Monate nach der Veröffentlichung des finalen Standards beginnen. Eine freiwillige frühere Anwendung soll möglich sein.

### Kommentierungsfrist

Der Entwurf kann bis zum 30. Juni 2020 kommentiert werden.

## Die neuen INCOTERMS 2020 – mögliche Auswirkungen auf die Umsatzlegung nach HGB und IFRS

Ab dem 1. Januar 2020 gelten die von der Internationalen Handelskammer (ICC) neu veröffentlichten INCOTERMS 2020 für Handelsgeschäfte. INCOTERMS definieren sowohl für internationale als auch für nationale Warenlieferungen einheitliche Vertrags- und Lieferbedingungen, unter denen Handelsgeschäfte abgewickelt werden können. Die INCOTERMS bestimmen im Wesentlichen die Kosten- und Risikoverteilung sowie bestimmte Sorgfaltspflichten zwischen den Vertragsparteien und variieren diesbezüglich nach Art und Umfang.

Insbesondere der über die INCOTERMS festgelegte Zeitpunkt des Übergangs von Chancen und Risiken bzw. der Verfügungsgewalt auf den Erwerber ist im Hinblick auf den Zeitpunkt der Umsatzrealisierung von Bedeutung, sodass der folgende Beitrag einen ersten Überblick über mögliche Auswirkungen auf die Erfassung von Umsatzerlösen gibt. Weitere Auswirkungen können sich beispielsweise auf die Verantwortung der Vertragsparteien zur Übernahme von Kosten, Zöllen und Versicherungsprämien ergeben, die sich ebenfalls in der Bilanzierung niederschlagen.

### Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Aufgrund sich stetig ändernder Bedingungen im internationalen Warenverkehr, etwa die wachsende Bedeutung des Containerhandels, verbunden mit einem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der am Warenverkehr beteiligten Unternehmen, wurde von vielen Akteuren eine Überarbeitung der zuletzt 2010 herausgegebenen INCOTERMS gefordert. Neben strukturellen Änderungen umfassen die Änderungen auch inhaltliche Anpassungen einzelner Vertragsklauseln und Gruppen von Klauseln.

### Strukturelle Änderungen

Einer der wesentlichen Kernpunkte der Überarbeitung ist die Neuordnung der INCOTERMS mit dem Ziel, eine übersichtlichere Darstellung zu erzielen und damit für die Nutzer der INCOTERMS die Auswahl der für die jeweiligen Lieferungen passenden Klauseln zu ermöglichen. Neben dem Ausbau der unverbindlichen „Erläuternden Kommentare für den Nutzer“ zu den jeweiligen Klauseln umfassen die strukturellen und inhaltlichen Überarbeitungen der von der ICC verlautbarten Regelungen unter anderem folgende Aspekte:

- Neuordnung der Systematik der inhaltlichen Gliederungspunkte in einer einheitlichen Struktur (jeweils für Käufer und Verkäufer)
- Zusammenfassung aller Kostenpositionen, die sich aus den einzelnen INCOTERMS ergeben, zu einer kompakten Kostenaufstellung jeweils für Verkäufer und Käufer unter den Artikeln A9 bzw. B9 pro INCOTERM
- Umformulierung der bisherigen DAT-Klausel zu DPU, um hierdurch die Pflicht des Verkäufers zu verdeutlichen: Er muss die Ware am Bestimmungsort entladen und nicht nur entladebereit zur Verfügung stellen.
- Umsetzung praktischer Anforderungen, wie die Einführung der Option eines Bordkonossements bei der Klausel FCA oder der Option des Transports mit eigenen Mitteln bei FCA, DAP, DPU und DDP.
- Erhöhung der vom Verkäufer abzuschließenden Versicherungsdeckung bei CIP.

### Relevanz der INCOTERMS für die Umsatzlegung

In der **handelsrechtlichen Rechnungslegungspraxis** sind Umsatzerlöse aus Warenlieferungen dann

zu erfassen, wenn der Verkäufer seine Leistung erfüllt hat. Bei Kaufverträgen ist grundsätzlich der Übergang der Preisgefahr, also die Gefahr des zufälligen Untergangs der Waren, relevant und wird daher in der Bilanzierungspraxis regelmäßig als der für die Umsatzlegung maßgebliche Zeitpunkt identifiziert. Der Zeitpunkt des Übergangs der Preisgefahr wird durch die verwendeten INCOTERMS festgelegt. Sofern der Verkäufer jedoch nach Lieferung der Waren weitere Nebenleistungen zu erfassen hat, die nicht von untergeordneter Bedeutung für den Transaktionsgegenstand sind, kommt eine Umsatzrealisierung erst dann in Betracht, wenn alle wesentlichen Leistungen aus dem Kaufvertrag erbracht sind.

Sofern unter Beachtung der Regelungsinhalte zu den INCOTERMS trotz Übergangs der Preisgefahr nach den jeweils verwendeten Klauseln wesentliche Nebenleistungen und Risiken, zum Beispiel aus der Übernahme von Transport- oder Versicherungspflichten, zurückbehalten werden, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Umsatz realisiert werden kann.

### In der internationalen Rechnungslegung

erfolgt die Erfassung von Umsatzerlösen nach den Regelungen des IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*. Danach werden Umsatzerlöse nach Maßgabe der Übertragung der Verfügungsgewalt über ein Gut oder eine Dienstleistung auf den Kunden erfasst (IFRS 15.31). Die Verfügungsgewalt über einen Vermögenswert stellt die Fähigkeit dar, seine Nutzung zu bestimmen und im Wesentlichen den verbleibenden Nutzen aus ihm zu ziehen (IFRS 15.33).

Die Verfügungsgewalt kann sowohl zeitraumbezogen als auch in einem Zeitpunkt übertragen werden. Sofern die Voraussetzungen zur zeitraumbasierten Umsatzlegung nach IFRS 15.35 nicht erfüllt sind, ist der Zeitpunkt zu bestimmen, an dem der Kunde die Verfügungsgewalt erlangt hat. Dabei ist auf das Gesamtbild der Verhältnisse, das heißt auf die für den Einzelfall bedeutenden Sachverhaltsmerkmale abzustellen. Ein relevanter Anhaltspunkt sind bei Warenlieferungen die Versandbedingungen, die der Transaktion zugrunde liegen. Diese werden regelmäßig durch INCOTERMS festgelegt. Versandbedingungen bestimmen jedoch nicht allein, wann die Verfügungsgewalt über einen Vermögenswert übergeht. Vielmehr sind diese zusammen mit anderen Indikatoren zu betrachten, um zu beurteilen, wann der Kunde in der Lage ist, die Nutzung des Vermögenswertes zu steuern und im Wesentlichen den gesamten Nutzen aus ihm zu ziehen. Versandbedingungen sind dabei regelmäßig ein guter Indikator für den Zeitpunkt, zu dem das rechtliche Eigentum sowie die mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen auf den Kunden übergehen und der Kunde eine gegenwärtige Zahlungsverpflichtung hat. Insoweit sind die hier genannten Faktoren deckungsgleich mit den in IFRS 15.38 genannten Indikatoren für den Übergang der Verfügungsgewalt.

Während in der handelsrechtlichen Rechnungslegung bei Kaufverträgen der Übergang der Preisgefahr den Umsatzrealisierungszeitpunkt markiert, sind im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs der Verfügungsgewalt nach IFRS 15 oftmals zusätzliche Indikatoren über die Risikoübertragung hinaus zu betrachten. Von Relevanz ist hierbei mitunter die Übergabe von Lieferdokumenten in Form von Konnossementen (bill of lading).

So erhält der Käufer beispielsweise bei Lieferungen unter der Klausel „frei an Bord“ (FOB) bei der Verladung der Ware auf das Schiff in der Regel das Konnossement und übernimmt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ware. Dies kann darauf hindeuten, dass der Kunde die Verfügungsgewalt erst dann erlangt, wenn das Konnossement an den Kunden übergeben wurde, sodass der durch die Bezeichnung des INCOTERMS festgelegte Zeitpunkt der physischen Verladung hier nicht zwangsläufig für den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs und somit auch nicht für die Umsatzlegung maßgeblich ist.

Beim Versand von Waren kann das Verlustrisiko während des Transports der Waren häufig auf einen Dritten übertragen werden. Die Tatsache, dass der Verkäufer sein Verlustrisiko auf eine andere Partei überträgt

(etwa auf einen Spediteur oder eine Versicherungsgesellschaft), bedeutet im Hinblick auf die Beurteilung der Umsatzlegung unter IFRS 15 jedoch nicht, dass der Kunde bereits die Möglichkeit hat, die Nutzung der Waren oder Dienstleistungen zu lenken oder im Wesentlichen alle Vorteile aus ihnen zu ziehen, sodass mangels Übertragung der Verfügungsgewalt auf den Kunden noch keine Umsatzlegung erfolgt.

In anderen Fällen wird die Verfügungsgewalt über die Güter möglicherweise vor der Lieferung an den endgültigen Bestimmungsort auf den Kunden übertragen, sodass unter IFRS 15 zu würdigen ist, ob die Transportdienstleistung eine eigenständige Leistungspflicht darstellt. Ist dies der Fall, hat ein Unternehmen zu beurteilen, ob es als Auftraggeber primär für die Transportleistung verantwortlich ist oder lediglich als Agent für die Transportdienstleistung fungiert. Dies ist insbesondere bei sogenannten Zweipunkt-klauseln („C-Klauseln“ wie CIF, CPT, CIP, CFR) relevant. Hier weichen Kosten und Gefahr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht voneinander ab. Lieferort und Bestimmungsort sind also nicht identisch.

### Auswirkungen der INCOTERMS 2020<sup>1</sup>

Auch wenn sich für den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs durch die

<sup>1</sup> Die nachfolgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung und kurze Erläuterung der INCOTERMS 2010 und 2020. Für weitergehende Informationen siehe [www.incoterms2020.de](http://www.incoterms2020.de) (abgerufen am 8. Januar 2020).

#### INCOTERMS 2010

<b>EXW</b>	ab Werk (Ex Works)
<b>FCA</b>	Frei Frachtführer (Free Carrier)
<b>FAS</b>	Frei Längsseite Schiff (Free Alongside Ship)
<b>FOB</b>	Frei an Bord (Free on Board)
<b>CFR</b>	Kosten und Fracht (Cost and Freight)
<b>CIF</b>	Kosten, Versicherung und Fracht (Cost, Insurance and Freight)
<b>CPT</b>	Frachtfrei (Carriage Paid To)
<b>CIP</b>	Frachtfrei versichert (Carriage, Insurance Paid To)
<b>DAP</b>	Geliefert benannter Ort (Delivered At Place)
<b>DAT</b>	Geliefert vereinbartes Terminal (Delivered At Terminal)
<b>DDP</b>	Geliefert verzollt (Delivered Duty Paid)

#### INCOTERMS 2020

<b>EXW</b>	ab Werk (Ex Works)
<b>FCA</b>	Frei Frachtführer (Free Carrier)
<b>FAS</b>	Frei Längsseite Schiff (Free Alongside Ship)
<b>FOB</b>	Frei an Bord (Free on Board)
<b>CFR</b>	Kosten und Fracht (Cost and Freight)
<b>CIF</b>	Kosten, Versicherung und Fracht (Cost, Insurance and Freight)
<b>CPT</b>	Frachtfrei (Carriage Paid To)
<b>CIP</b>	Frachtfrei versichert (Carriage, Insurance Paid To)
<b>DAP</b>	Geliefert benannter Ort (Delivered At Place)
<b>DPU</b>	Geliefert benannter Ort entladen (Delivered At Place Unloaded)
<b>DDP</b>	Geliefert verzollt (Delivered Duty Paid)

geänderten INCOTERMS 2020 im Vergleich zu den bisherigen Regelungen keine Änderungen ergeben, können einige Änderungen Einfluss auf die Beurteilung des Umsatzzeitpunkts haben.

Nachfolgend werden ausgewählte rechnungslegungsrelevante Änderungen der INCOTERMS 2020 dargestellt und erste Überlegungen zu möglichen Auswirkungen auf die Beurteilung des Zeitpunkts der Umsatzrealisierung dargestellt:

– **Eigene Durchführung des Transports durch den Transportverpflichteten:** Bei Anwendung der Klauseln FCA, DAP, DPU und DDP besteht für den jeweils transportverpflichteten Käufer oder Verkäufer die Möglichkeit, den Transport mit eigenen Mitteln vorzunehmen und nicht zwangsläufig durch einen externen Frachtführer durchführen zu lassen. Sofern Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und hierdurch bestimmte Risiken in Zusammenhang mit dem Trans-

port direkt übernehmen, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob sich hieraus eine Verschiebung der Risikoposition ergibt, die sowohl für die handelsrechtliche Beurteilung als auch für die Beurteilung nach IFRS 15 eine Auswirkung auf den Zeitpunkt der Umsatzlegung hat. Dies könnte insbesondere beim Eigentransport durch den Käufer bei FCA eine Rolle spielen, während bei den sogenannten „D“-Klauseln der Gefahrenübergang auf den Käufer ohnehin regelmäßig bei Ablieferung oder Bereitstellung zur Entladung erfolgen dürfte, sodass der Transport durch den Verkäufer dann keine Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Umsatzlegung haben dürfte.

– **Berücksichtigung sicherheitsbezogener Pflichten bei Transportverpflichtungen:** Abhängig von Art und Umfang der vereinbarten Pflichten ergeben sich möglicherweise zusätzliche Leistungen, die durch den Verkäufer zu erbringen sind. Insoweit ist zu beurteilen, ob es sich für Zwecke der

Umsatzlegung unter IFRS 15 um zusätzliche Leistungsverpflichtungen handelt (IFRS 15.22 a) oder im Hinblick auf die handelsrechtliche Rechnungslegung wesentliche Nebenleistungen nach dem eigentlichen Übergang der Preisgefahr entstehen, die zu einer Erfassung des Umsatzes nach dem eigentlichen Gefahrenübergang führen.

### Ausblick

Wenn Unternehmen Lieferungen auf der Grundlage der neuen INCOTERMS 2020 abwickeln, ist zu analysieren, ob sich hierdurch Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Umsatzlegung im Vergleich zu den INCOTERMS 2010 ergeben. Während die neuen Lieferklauseln keine Änderungen in Bezug auf den Gefahrenübergang nach sich ziehen, sind hierbei insbesondere Änderungen in Zusammenhang mit geänderten Risikopositionen bei Transport- und Versicherungsleistungen in Betracht zu ziehen.

## EU-Kommission veröffentlicht delegierte Verordnung 2019/2100 zur Aktualisierung der ESEF-Taxonomie

Die EU-Kommission hat am 16. Dezember 2019 eine Verordnung zur Aktualisierung der ESEF-Taxonomie im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Die geänderte ESEF-Taxonomie ist von Unternehmen, die in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2019/815 ihre IFRS-Konzernabschlüsse nach der von der EU vorgegebenen ESEF-Taxonomie auszeichnen, zu beachten.

Die wesentlichen Änderungen:

– Erweiterung der verpflichtenden Anhang-Auszeichnungen, die für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen (Stufe 2), zu beachten sind, von 244 auf 253 Angaben (Änderung der Tabelle 2 in Anlage II der EU-VO 2019/815)

– Aktualisierung der ESEF-Taxonomie von der IFRS-Taxonomie 2017 auf die IFRS-Taxonomie 2019 (Änderung der Anlage VI der EU-VO 2019/815).

Die delegierte Verordnung 2019/2100 steht hier zum [Download](#) bereit.



---

## IDW RS HFA 50: Modulentwurf IFRS 1 – M 1 veröffentlicht

Der Modulentwurf IFRS 1 – M 1 befasst sich mit dem Übergang von einem kombinierten Abschluss unter Anwendung der *extraction method* auf einen IFRS-Konzernabschluss vor dem Hintergrund eines geplanten Börsengangs.

In dem Modulentwurf wird eine zulässige Bilanzierungsvariante für den praktisch relevanten Fall vorgestellt, dass ein einzelner Geschäftsbereich eines Konzerns separat am Kapitalmarkt gelistet wird (spin-off). Dabei wird die Konzernlage für den Geschäftsbereich zumeist erst durch

eine gesellschaftsrechtliche Reorganisation hergestellt. Ist diese Reorganisation zum Stichtag eines in den erforderlichen Wertpapierprospekt aufzunehmenden Abschlusses noch nicht beendet, stellt der Geschäftsbereich (noch) keinen Konzern im Sinne des IFRS 10 dar. Zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises wird in der Praxis in dem skizzierten Fall alternativ auf etablierte Kombinerungsgrundsätze zurückzugegriffen.

Der Modulentwurf behandelt die Frage, ob für diesen „Verbund“ von Gesellschaften eines einheitlichen

Geschäftsbereichs ein mit den IFRS in Einklang stehender Abschluss aufgestellt werden kann und, sofern dies möglich ist, mit welchen Wertansätzen die Vermögenswerte und Schulden in diesem Abschluss sowie dem auf die rechtliche Reorganisation folgenden IFRS 1-Abschluss des resultierenden Konzerns zu erfassen sind.

Die Kommentierungsfrist endet am 3. Februar 2020.

Der Entwurf steht zum Download auf der [Seite des IDW](#) bereit.

## IASB-Verlautbarung „Definition von ‚wesentlich‘ (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)“ für die Anwendung in Europa übernommen

Die Europäische Union (EU) hat – wie im Amtsblatt vom 10. Dezember 2019 verkündet – Änderungen an den International Accounting Standards IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* und IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler* in europäisches Recht übernommen.

In der Praxis ergaben sich immer wieder Anwendungsfragen bei Entscheidungen, ob Informationen so wesentlich sind, dass sie in den Abschluss aufgenommen werden müssen. Mit den Änderungen wird in den IFRS ein einheitlicher und genauer umrissener Definitionsbegriff der Wesentlichkeit von Abschlussinformationen geschaffen

und durch begleitende Beispiele ergänzt.

Die Änderungen sind ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Die EU-Verordnung steht auf der Seite des [Amtsblattes der Europäischen Union](#) zur Verfügung.

## Im Bundesgesetzblatt verkündetes ARUG II trat am 1. Januar 2020 in Kraft

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wurde am 19. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es ist damit gemäß Art. 16 des Gesetzes – mit Ausnahme der Regelungen zu Art. 7 des Gesetzes (Änderung der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute) – seit 1. Januar 2020 in Kraft.

Über die unmittelbar rechnungslegungsbezogenen Inhalte, Erstanwendungsvorschriften und Übergangsvorschriften des ARUG II, das heißt über die Berichterstattung der Organvergütung, haben wir ausführlich in den [Accounting News 12/2019](#) berichtet. Umfassend zum Gesetzentwurf, also über die unmittelbaren rechnungslegungsbezogenen Inhalte hinaus, haben wir in den [Accounting News 05/2019](#) berichtet.

Die wichtigsten Vorschriften zur verpflichtenden Erstanwendung und Übergangsvorschriften hier noch einmal im Überblick:

- Der **neue aktienrechtliche Vergütungsbericht** nach § 162 AktG ist **erstmalig verpflichtend** für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr zu erstellen (siehe § 26j Abs. 2 EGAktG). Korrespondierend sind die Vorschriften des HGB in der Fassung vor ARUG II, das heißt insbesondere die Vorschriften zur Organvergütung nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5–8, letztmals anzuwenden auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2021 beginnen (siehe Art. 83 Abs. 1 Satz 2 EGHGB).
- Wurde der neue aktienrechtliche Vergütungsbericht nach § 162 AktG **freiwillig** für ein früheres Geschäftsjahr erstellt, sind für dieses Geschäftsjahr – korrespondierend – bereits die Vorschriften des HGB in der Fassung des ARUG II anzuwenden (siehe Art. 83 Abs. 1 Satz 3 EGHGB).
- Die **Beschlüsse zum Vergütungsrecht** nach § 87a Abs. 1 AktG (Beschluss des Aufsichtsrates über das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder), § 113 Abs. 3 AktG (Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütung des Aufsichtsrates) und § 120a Abs. 1 AktG (Beschluss der Hauptversammlung über die Billigung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder) haben bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung nach dem 31. Dezember 2020 zu erfolgen (siehe § 26j Abs. 1 EGAktG).
- Für die **Vorschriften über die Zustimmung und Offenlegung für bestimmte Geschäfte mit nahestehenden Personen** (related-party transactions) werden dagegen keine Übergangsvorschriften gewährt. Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossen werden, unterliegen demnach bereits den neuen Regelungen.
- Die Anwendung des ARUG II hat keine Wechselwirkung mit der Anwendung des **Deutsche Corporate Governance Kodex** (DCGK). Ein gegenüber dem zuletzt bekannt gemachten DCGK 2017 grundlegend überarbeiteter neuer DCGK war im Mai 2019 vorläufig verabschiedet. Aufgrund der letzten Änderungen im ARUG II zwischen dem Regierungsentwurf und dem finalen Gesetz wird der DCGK jedoch derzeit überarbeitet. Seine finale Verabschiedung seitens der Kommission wird für Januar 2020 erwartet. Erst mit der Prüfung durch das BMJV und der darauffolgenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger wird der DCGK 2020 zu beachten sein. Zu Details verweisen wir auf die [Accounting News 12/2019](#).

## Bekanntmachung des DRÄS 10 im Bundesanzeiger

Die Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 10 (DRÄS 10) durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 342 Abs. 2 HGB wurde am 20. Dezember 2019 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Damit wird mit der ordnungsgemäßen Anwendung des DRÄS 10 die Vermutung verbunden, dass die

die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden.

Der Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 10 umfasst Änderungen des DRS 16 *Halbjahresfinanzberichterstattung*, DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*, DRS 23 *Kapitalkonsolidierung*

(*Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss*) und DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* (DRÄS 10).

Zu den inhaltlichen Vorschriften siehe [EAN 24/2019](#).

Der DRÄS 10 ist im [Bundesanzeiger](#) abrufbar.

## DRSC veröffentlicht E-DRÄS 11 zu Änderungen an DRS 18

Das DRSC hat am 23. Dezember 2019 den Entwurf eines Änderungsstandards Nr. 11 zu Änderungen des DRS 18 *Latente Steuern* veröffentlicht (E-DRÄS 11).

Seit der Verabschiedung des DRS 18 im Juni 2010 fand keine inhaltliche Überarbeitung des Standards statt. Aus diesem Grund sowie vor dem Hintergrund von Anwenderfragen zur Bilanzierung latenter Steuern beschloss der HGB-FA, die Regelungen des DRS 18 zu überprüfen.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 11 (E-DRÄS 11) wird somit das Ziel verfolgt, aufgetretene Anwenderfragen zu adressieren und Unklarheiten im Standard zu bereinigen.

Die Änderungen an DRS 18 betreffen insbesondere folgende Themenkreise:

- (Analoge) Anwendung von § 306 Satz 3 HGB für Buchwertdifferenzen aus dem erstmaligen Ansatz

eines Geschäfts- oder Firmenwertes (GoFW) nach § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB (Wahlrecht) bzw. auf Buchwertdifferenzen beim GoFW oder bei einem passiven Unterschiedsbetrag bei Anwendung der Equity-Methode (Soll-Anwendung).

- Ansatz von latenten Steuern auf Buchwertdifferenzen beim GoFW bzw. einem passiven Unterschiedsbetrag im Rahmen der Folgebewertung, soweit sie auf temporären Differenzen beruhen, die auf einen steuerlich abzugsfähigen GoFW bzw. einen steuerlich zu berücksichtigenden passiven Unterschiedsbetrag zurückzuführen sind.

- Übernahme bestehender Regelungen aus dem DRS 25 *Währungsumrechnung* zu latenten Steuern in DRS 18 *Latente Steuern*
- Anwendung der Regelungen von § 306 Satz 4 HGB (outside basis differences) auf Zweigniederlassungen bzw. Betriebsstätten
- Klarstellung der Pflicht zur Angabe latenter Steuersalden und der im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Änderungen der Salden nur

- bei Ansatz von Steuerschulden aufgrund eines Passivüberhangs (§ 274 Abs. 1 in Verbindung mit § 298 Abs. 1 HGB) oder aus der Anwendung von § 306 Satz 1 HGB
- Aufhebung der Regelungen zu quantitativen Angaben zu nicht-angesetzten aktiven latenten Steuern, ungenutzten Verlustvorträgen und ungenutzten Steuergutschriften
  - Aufhebung der Pflicht zur Erstellung einer Überleitungsrechnung.

Der Entwurf sieht eine erstmalige Anwendung der geänderten Regelungen für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr vor. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Die Kommentierungsfrist endet am 28. Februar 2020.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen an DRS 18 ist auf der [Homepage des DRSC](#) abrufbar. Den vollständigen Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

## TERMINE/ VERANSTALTUNGSORTE

**Seminar, 9.00–17.00 Uhr** \_\_\_\_\_  
an mehreren Standorten,  
Schulungstermine und -orte  
werden noch festgelegt

## IKS Schulung – Wie funktioniert IKS heute?

Vor dem Hintergrund stetig steigender regulatorischer Anforderungen gewinnen interne Kontrollsysteme (IKS) in Unternehmen weiter an Bedeutung. Deshalb bieten wir Ihnen unsere interaktive Schulungsreihe „IKS für Fortgeschrittene“ an. In zwei Tagen vermitteln wir Ihnen durch unseren praxisnahen und agilen Schulungsansatz die operative Umsetzung eines IKS-Projekts. Dabei geht es um folgende Schwerpunkte:

- Kurze Einführung in die Grundlagen von IKS und Corporate Governance
- Praxisnahes Know-how für die Konzeption und Implementierung eines effizienten und wirksamen IKS
- Bearbeitung von Praxisbeispielen zur Erstellung von Kontrollbeschreibungen in Kleingruppen
- Bearbeitung von Praxisbeispielen zur Bewertung von Stichproben in Kleingruppen
- Bearbeitung von Praxisbeispielen zur Definition von Optimierungspotenzialen in Kleingruppen
- Verständnis für die Prüfung eines bestehenden IKS gemäß IDW PS 982
- Überblick über aktuelle GRC-Tools (Governance, Risiko und Compliance) mit IKS-Bestandteilen
- Einblick in aktuelle digitale Entwicklungen im Bereich IKS

### Ihre Vorteile

- Praxisnahe und agile Schulungskonzeption
- Untermauerung der Schulungsinhalte durch zahlreiche Praxisbeispiele der Referenten
- Aktive Einbeziehung der Teilnehmer in die Schulung durch die Bearbeitung praxisnaher Fallbeispiele
- Aktiver Austausch mit den Teilnehmern während der zwei Schultage
- Flexible Ausgestaltung der Schulungsinhalte durch die Einbettung von Fragestellungen der Teilnehmer

### Betreuung nach der Schulung

Im Anschluss an unsere Schulung haben Sie zwölf Monate lang die Möglichkeit, im Rahmen von Telefonaten uns weitere Fragen zu Ihrer Umsetzung der Schulungsinhalte zu stellen.

### Zielgruppe

Der Kurs richtet sich an Mitarbeiter, welche bereits mit dem Themengebiet IKS vertraut oder gerade dabei sind, ein IKS im Unternehmen zu implementieren bzw. zu modernisieren.

### Ihre Ansprechpartnerin

Silvia Ulitzsch  
T 030 2068-1244  
[sulitzsch@kpmg.com](mailto:sulitzsch@kpmg.com)

## TERMIN/ VERANSTALTUNGSTORT

Webinar \_\_\_\_\_

**Dienstag, 28. Januar 2020,  
15.00–16.30 Uhr**

## WEITERE TERMINE

**Digitale Transformation im  
IKS – mehr Effektivität in der  
Überwachung, mehr Effizienz  
in den Prozessen III**

**Dienstag, 24. März 2020,  
15.00–16.30 Uhr**

Sie können sich gerne [hier](#)  
online registrieren.

**Digitale Transformation im  
IKS – mehr Effektivität in der  
Überwachung, mehr Effizienz  
in den Prozessen IV**

**Dienstag, 12. Mai 2020,  
10.00–11.30 Uhr**

Sie können sich gerne [hier](#)  
online registrieren.

# Digitale Transformation im IKS – mehr Effektivität in der Überwachung, mehr Effizienz in den Prozessen II

Durch Automatisierung und Digitalisierung lassen sich die Kosten der Governance reduzieren, Geschäftsprozesse optimieren sowie neue Anforderungen an die Risikosteuerung erfüllen. Dabei vollzieht sich die Transformation sowohl auf Ebene der Governance-Systeme selbst als auch auf Ebene der Geschäftsprozesse.

Im zweiten Teil unserer Webinar-Reihe „Digitale Transformation im IKS – mehr Effektivität in der Überwachung, mehr Effizienz in den Prozessen“ zeigen wir Automatisierungsmöglichkeiten und Tools für den Betrieb und die Verwaltung von IKS und anderen Managementsystemen.

Unsere Beispiele und Fallstudien umfassen dabei Methoden und Technologien zur Optimierung der IKS-Prozesse beginnend beim Scoping, über (Prozess-)Dokumentation und Wirksamkeitsbeurteilung bis zur Berichterstattung. Wir zeigen unter anderem, wie Continuous Control Monitoring und Robotic Process Automation einzusetzen sind, um Tätigkeiten schlanker und effizienter zu gestalten.

### Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an CFOs, Heads of Finance, Entscheider in Corporate-Governance-Funktionen, Heads of Compliance, Heads of Risk Management, Heads of Internal Control sowie Heads of Internal Audit.

### Ihre Ansprechpartnerin

Konstanze Olbrich  
T 069 9587-6691  
[kolbrich@kpmg.com](mailto:kolbrich@kpmg.com)

### Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an dem Webinar ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass Sie sich in das deutsche Festnetz einwählen müssen, wofür Gebühren anfallen können.

### Anmeldung

Für Ihre Anmeldung registrieren Sie sich bitte [hier online](#) oder senden Sie eine E-Mail an [Konstanze Olbrich](mailto:Konstanze.Olbrich).

Sie erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung eine Anmeldebestätigung mit den Einwahl- und Log-in-Daten für das Webinar.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

#### Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Sonstige Themen			
<b>Kapitalkosten</b>	Kapitalkostenstudie 2019: Die Ruhe vor dem Sturm	Corporate Finance 11-12/2019 346–348	Dr. Marc Castedello, Stefan Schöniger

#### Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

KPMG Corporate Treasury News		
	<a href="#">KPMG Corporate Treasury News, Ausgabe 97, Dezember 2019</a>	Artikel: „Das Ende des IBOR – das passiert in Phase 2“

#### Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS 17		
	<a href="#">IFRS®17 amendments – Redeliberations begin</a>	The International Accounting Standards Board kicks off redeliberations by discussing two topics (reinsurance contracts held – recovery of losses on initial recognition of onerous contracts and expected recovery of insurance acquisition cash flows) of wide application.
IBOR reform		
	<a href="#">IBOR reform – Phase 2 discussions on hedge accounting</a>	After the discussion on modification of financial instruments in October 2019, the International Accounting Standards Board continues to discuss potential hedge accounting issues that could arise as a result of IBOR reform.
Banks – Illustrative disclosures		
	<a href="#">Guide to annual financial statements – Illustrative disclosures for banks</a>	Our Guide to annual financial statements – Illustrative disclosures for banks helps you to prepare financial statements in accordance with IFRS Standards, illustrating one possible format for financial statements based on a fictitious banking group. The 2019 edition includes the impact of applying IFRS 16 Leases for the first time. It reflects standards in issue at 30 November 2019 that are required to be applied by an entity with an annual period beginning on 1 January 2019, plus early adoption of the amendments related to the reform of interbank offered rates (IBOR).
2019 KPMG International Transparency Report		
	<a href="#">2019 KPMG International Transparency Report</a>	The 2019 KPMG International Transparency Report covers the financial year to 30 September 2019. In our 2019 KPMG Transparency Report, we will share with you how we deliver on our fundamental promise of audit quality to the public interest, investors, audit committees and the stakeholders we serve.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

### REGION NORD



**Haiko Schmidt**  
T +49 40 32015-5688  
haikoschmidt@kpmg.com

### REGION OST



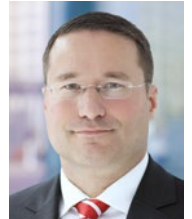
**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

### REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

### REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

### REGION SÜDWEST

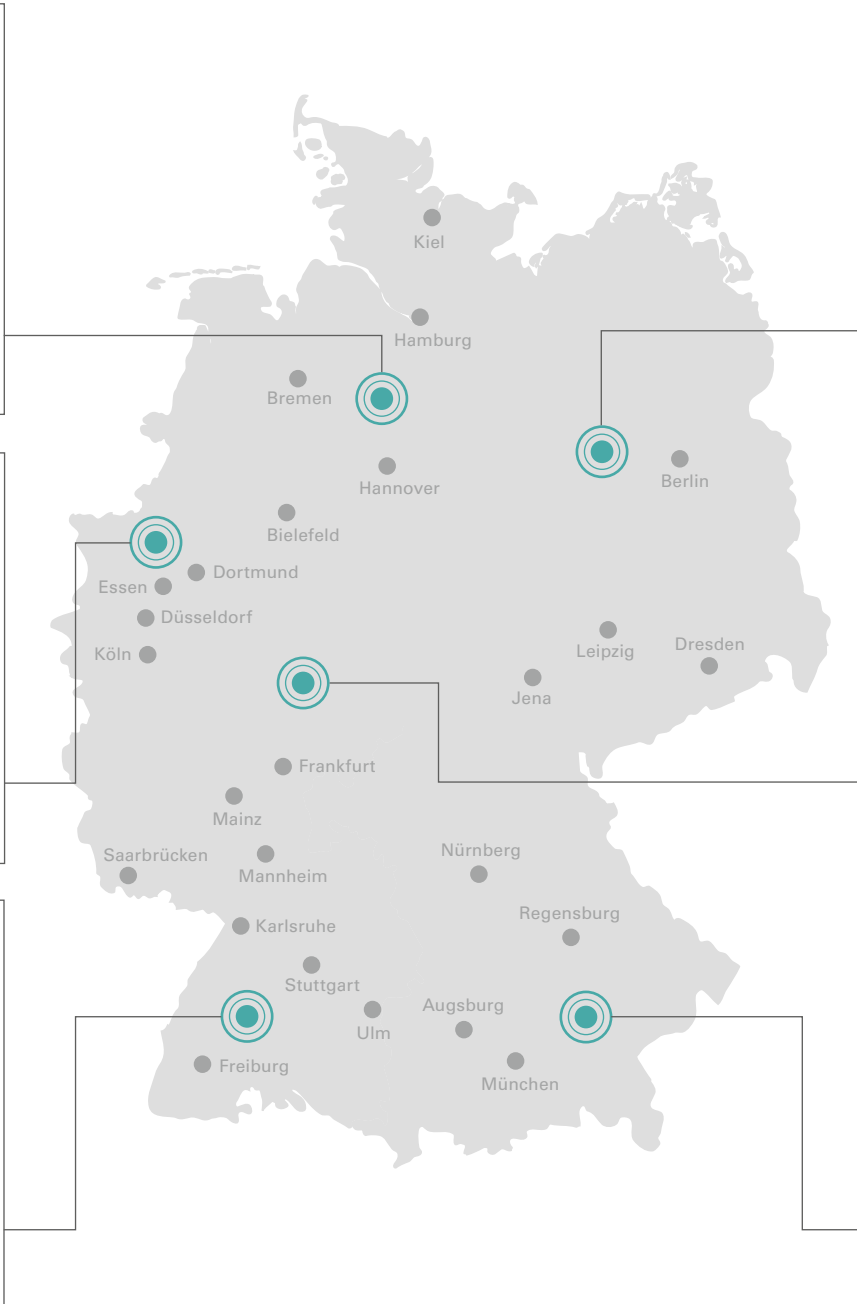


**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com

### REGION SÜD



**Dr. Markus Kreher**  
T +49 89 9282-4310  
markuskreher@kpmg.com



### DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Christian Zeitler**  
T +49 30 2068-4711  
czeitler@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



**Wolfgang Laubach**  
T +49 30 2068-4663  
wlaubach@kpmg.com



**Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hboeckem@kpmg.com



**Timo Pütz**  
T +49 30 2068-3450  
tpuetz@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

## Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.